Satzung TuT-Initiative e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

a. Der Verein führt den Namen „TuT-Initiative" - nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
b. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen werden.
c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Er wurde am 2012-06-02 gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein „TuT-Initiative" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte „Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur, Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung der jeden einzelnen Menschen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
    a. Vertretung öffentlicher Interessen, insbesondere in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, öffentlichen Institutionen und Wirtschaftunternehmen.
    b. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Hörgeschädigtenverbänden und Verbänden
    c. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen.
    d. Öffentlichkeitsarbeit, auch zum Abbau von den allgemein existierenden Vorurteilen.
    e. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, sowie Erziehung und Bildung und Medien.
    f. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Personen, die die Gebärdensprache und die Kultur der Gebärdensprachler fördern.
    g. Aufbau von Arbeitsgruppen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
    h. den ratsuchenden Bürgern zu helfen.
    i. Aufbau eines Beratungnetzes durch Fachleute und/oder Selbsthilfeangebote ausschließlich zur Beratung der Ratsuchenden.

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
    - Die Errichtung und Unterhaltung von Immobilieneinrichtungen (Bsp.: Kulturzentrum als Treffpunkt, Forschungsinstitut, Museum, private Schule und Kindergarten, etc.)
    - Erwerb von Gegenständen und Nachlässen der Hörgeschädigten und Hörenden (Bsp.: Fotos, Bücher, Kunstgegenstände, etc.)
    - Durchführung von Versammlungen, Festlichkeiten, Vorträgen, Workshops, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Kursen
    - Durchführung von Kongressen und Tagungen

- Durchführung von Ausstellungen und Führungen
- Durchführung von Reisen innerhalb und außerhalb Deutschland
- Beratung und Fördermaßnahmen (Bsp.: Beratung und Hilfe für betroffenen und mitbetroffenen Menschen in medizinischer und kultureller Hinsicht, Inklusionhilfen, etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit durch Internet und andere ähnliche Formen (Artikel, Gebärdenvideos)
- Umsetzung der UN-Konvention

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigten Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgeben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen außerordentlichen Mitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind zurzeit die Gründungsmitglieder. Anträge auf ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Außerordentliches Mitglied der Gemeinschaft kann jeder Bürger eines Landes werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat; ohne Unterschied der Religionszugehörigkeit, von Rasse oder Herkunft oder des Geschlechts, der oder die Zweck und Ziel der Gemeinschaft unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ebenso über die Fortführung des Status als ordentliches Mitglied, wenn dies beantragt wird.
   Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstands ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
   a. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist unzulässig.
   b. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliedsversammlung.
4. *Ehrenmitgliedschaft:*
   Der Verein kann volljährige, natürliche und juristische Personen auch als Ehrenmitglieder aufnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich besondere Verdienste um die Gemeinschaft oder die von der Gemeinschaft verfolgten Zwecke erworben haben.
   Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
   Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. *Ausschluss:*
   Der Vorstand ist berechtigt, jedem unkorrekt handelnden Mitglied die weitere Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung abzuerkennen. Ein entsprechender Entschluss der Generalversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. *Austritt:*
   Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten. Der beabsichtigte Austritt ist dem Vereinsvorstand mittels eingeschriebenen Briefs jeweils bis spätestens zum jeweiligen Quartalsende anzuzeigen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 5 Mittel des Vereins

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

1. Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie öffentlicher und privater Körperschaften.
2. Zuschüsse und Subventionen staatlicher und kommunaler Stellen.
3. Spenden und Erbschaften durch Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischer Personen.

§ 6 Organe des Vereins

a. der Vorstand
b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   - dem 1. Vorsitzenden, der hörgeschädigte Gebärdensprachler sein sollte
   - dem 2. Vorsitzenden, der hörgeschädigte Gebärdensprachler sein sollte
   - Finanzreferent/In
1. Die Arbeitssprache des Vorstands ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS).
2. Nur hörgeschädigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
4. 1. und 2. Vorsitzender sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt; Finanzreferent/in nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinsstätigkeit trifft der Vorstand. Weiterhin ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
6. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit bspw. als Projektkoordinator/wiss. Mitarbeiter u.a. eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Auslagen des Vorstandes können – auch pauschal – ersetzt werden. Reisekosten können nach den Vorschriften des Bundesreisekosten-Gesetzes erstattet werden, ebenso tatsächlich entstandene Kosten.
8. Der Finanzreferent/In, der auch vom 2. Vorsitzenden oder Beisitzer teil oder voll getätigt werden kann, besorgt alle Einnahmen und Ausgaben, führt das Kassenbuch, hat die Zahlungssäumigen an ihre Pflichten zu erinnern und legt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung ab.
9. Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit für den Vorstand (Innenhaftung).

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des Par. 26 BGB.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins.
2. Er entscheidet über die Besetzung einer entgeltlichen Vereinstätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Er entscheidet auch über die Besetzung wie bspw. eines Projektkoordinators/wiss. Mitarbeiters u.a. Diese kann auch von einem Vorstandsmitglied besetzt werden.
3. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
4. Er berichtet mindestens einmal im Jahr über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit mit Einverständnis des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch andere Kommunikationsmittel einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet auf dem Beschluss der Vorstandssitzung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher und in schriftlicher Form.
2. Bei 1/3 der Stimmen der gesamten Mitglieder kann auch eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. In diesem Falle muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden, der Vorstand beruft die Versammlung dann ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Auf jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Anschließend soll das Protokoll zur Kenntnisnahme allen Mitgliedern gemailt oder gefaxt und im Ordner abgeheftet werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
   - Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes
   - Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Satzungsänderungen
   - Entlastung und Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden
   - Entlastung und Wahl der Finanzreferent
   - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
   - Bestätigung der Zusammensetzung und Aufgaben von Ausschüssen
   - Anträge zu Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitz

§ 12 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden und wählt deren Vorsitzenden selbst. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitglieder sein müssen. Vorstandsmitglieder wie auch Mitglieder und Fördermitglieder können den Ausschüssen angehören. Ihre Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder gegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Der 1. Vorsitzender hat ein Vetorecht zu den Beschlüssen der Ausschüssen. Die Amtsdauer der Ausschüsse beginnt am Tag ihrer Bestellung durch die Mitgliederversammlung und endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederbestellung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der TuT-Initiative kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Einladung sein, mit der alle Mitglieder zur Mitgliedsversammlung eingeladen werden.

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vereinsvermögen an eine Stiftung, einen Verein oder eine Organisation fallen, die als gemeinnützig anerkannt ist und die sich verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der Hörgeschädigten in Deutschland zu verwenden.

3. Beschlüsse über Zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Stiftung / Verein / Organisation wird in der Auflösungs-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 14 Satzungsänderung

1. Die Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweitdrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung der Interessengemeinschaft deutschgebärdensprachiger Hörgeschädigte in Deutschland wurde am 02.06.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.
Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2012 in den §§ 1,10 und 11 geändert.